

## **S a t z u n g**

### **zur Änderung der Satzung über die Bezuschussung bzw. Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS)**

Der Kreistag des Landkreises Böblingen hat am 21.11.2011 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Bezuschussung bzw. Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten in der Fassung vom 01. September 2006 beschlossen:

#### § 1

§ 6 Abs.1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„ Der Preis der Schülermonatskarte mit Netzwirkung im Freizeitverkehr beträgt 48,10 € (Stand: 01.01.2012) und wird jeweils zum Zeitpunkt einer Tarifierung des VVS-Gemeinschaftstarifs um den durchschnittlich gewichteten Prozentsatz der Anpassungsrate im Ausbildungsverkehr fortgeschrieben.“

#### § 2

§ 6 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„ Der monatliche Eigenanteil beträgt jedoch mindestens den vollen Kostenanteil im Abbuchungsverfahren „Scool“, d.h. 37,30 €, und höchstens das Doppelte dessen, d.h. 74,60 € (Stand: 01.01.2012); die Höchstbetragsregelung des § 14 bleibt anzuwenden und kann im Einzelfall zu einem höheren Eigenanteil führen.“

#### § 3

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Kosten-/Eigenanteile sind grundsätzlich nur für höchstens 2 Kinder einer Familie zu tragen, und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Kosten-/Eigenanteil, es sei denn, es bestehen Ansprüche nach Abs. 4 Satz 2. Dabei ist es unerheblich, in welchem Landkreis die Kinder die Schule besuchen.“

#### § 4

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Besuchen 2 Kinder einer Familie die Klassen 1-4 oder eine Grundschulförderklasse, so ist bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Schule für das 2. Kind kein Kosten-/Eigenanteil zu tragen, es sei denn, es bestehen Ansprüche nach Abs. 4 Satz 2. Dabei ist es unerheblich, in welchem Landkreis die Kinder die Schule besuchen.“

## § 5

§ 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Kostenbeteiligung auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Schulträger auf Antrag den Kosten-/Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen. Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SBG XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz.“

## § 6

§ 25 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Böblingen, den 21.11.2011

Roland Bernhard

Landrat